77. Wie regelt sich die Besteuerung des gewerdlichen Einsommens eines Deutschen, der einen Wohnsitz sowohl in seinem Heimatsstaate, als auch in einem anderen deutschen Bundesstaate hat, sein Gewerbe teils in diesem Bundesstaate, von dem aus die oberste Leitung erfolgt, teils im Auslande betreibt, und der Einkommen aus ausländischem Grundbesitze bezieht?

Reichsgeset vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung ber Doppelsbesteuerung § 1, 2 Abs. 2 und § 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1907 i. S. St. (Kl.) w. hamburg. Steuerdeputation (Bekl.). Rep. VII. 360/06.

- I. Landgericht Hamburg,
- IL Oberlandesgericht bajelbit,

Der Kläger war preußischer Staatsangehöriger. Er hatte bis 1904 einen doppelten Wohnsit, in Preußen und in Hamburg; später gab er seinen hamburgischen Wohnsit auf. In Hamburg betrieb er aber unter der Firma H. St. ein kaufmännisches Geschäft.

Er war ferner alleiniger personlich haftenber Gesellschafter der Kommanditgesellschaft H. G. St. & Co. in Rio in Brafilien. gewerbliche Einkommen bes Klägers war bis zum Jahre 1902 nur in Hamburg zur Besteuerung herangezogen worden. In biesem Jahre verlangte die preußische Steuerbehörde, daß ein Teil dieses Einkommens in Preußen versteuert werde, weil dieser Teil nicht bem Gewerbebetriebe in Samburg, sondern dem in Brafilien entstamme und deshalb nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 nur im Heimatsstaate des Klägers ju berfteuern fei. Danach schätte fich ber Rlager 1903 nur mit 1/4 feines Gewerbeeinkommens, und zwar mit 1/4 von 100659,95 M, jur hamburgifchen Steuer ein und mit 3/4 gur preußischen. Sein gesamtes geschäftliches Einkommen für 1908 schätte ber Kläger auf 268815,35 M; davon rechnete er aber 168156 M auf die in Brafilien belegenen und auf die Brafilfirma eingetragenen Grunbstude, bie nach feiner Angabe jur größeren Salfte fur Zwede bes bortigen Geschäftes als Lagerhäuser und bergleichen benutt, zum anderen Teile verpachtet maren. Der Mietertrag ber Grunbftude und ber Gelbwert ihrer Benutung durch das Brafilhaus unterlag nach ber Auffassung des Klagers teinenfalls bem Besteuerungsrechte von Samburg, weil es fich um Einfünfte aus brafilianischem Grundbefige bandle.

Die Bellagte forberte für 1903 junachft in Übereinstimmung mit bem Standpuntte bes Rlagers nur Steuer auf 1/4 von 100659,85 M mit 1696,80 M ein, erhöhte bann aber burch Beschluß pom 11. Juli 1903 ben in Samburg zu verfteuernden Anteil auf 1/2, weil ber Schwerpunkt bes Gewerbebetriebes in Samburg liege. und minbeftens die Salfte bes veranlagten Gintommens hier verbient werbe. Es wurden bemgemäß 2184 M an Steuern nachgeforbert, bie der Kläger unter Brotest bezahlte. Er legte Beschwerde an ben Senat ein, die aber gurudgewiesen wurde. Der Senat wies zugleich bie Steuerbeputation an, von bem gefamten geschäftlichen Einkommen bes Rlagers, mit Ginschluß bes von ihm auf die brafilianischen Grundftude gerechneten, die Ginkommenfteuer zu erheben, weil bas in Brafilien betriebene Geschäft nur als Bestandteil des von Hamburg aus geführten und barum als Teil eines einheitlichen hamburgischen Gewerhebetriebes anzusehen fei. Desungeachtet fand bisher für 1903 eine weitere Nachforderung an Steuer nicht ftatt. Für

1904 und 1905 jedoch wurde vom Kläger nach seinem Gesamteinkommen aus Gewerbe und brasilianischen Immobilien die volle Steuer in Hamburg eingefordert. Der Kläger legte gegen beide Berfügungen Reklamation ein, die, unter Stundung der Steuerbeträge bis zum Austrage des vorliegenden Prozesses, abgewiesen wurde. Die gegen die abweisenden Bescheide fristgerecht an die Steuerbeputation eingelegte Berusung wurde verworsen.

Der Rlager beantragte in ber Rlage:

- 1. die Beklagte zu verurteilen, ihm 2184 M nebst Binsen zu bezahlen;
- 2. festzustellen, daß für das Jahr 1903 sein Einkommen, soweit es aus der eigenen Benutzung oder der Vermietung der in Südamerika gelegenen Immobilien herrühre, nicht in Hamburg zu versteuern sei und gewesen sei;
- 3. festzustellen, baß für das Jahr 1903 von dem sonstigen Geschäftseinkommen, b. h. von dem gesamten gewerblichen Einkommen, abzüglich der Grundstückzinsen, */5 nicht in Hamburg zu versteuern seien und gewesen seien;
- 4. für die Jahre 1904 und 1905 dieselben Feststellungen zu treffen, die für 1903 mit den Klaganträgen 2 und 3 gefordert seien.

Aus ben Grunben:

"Bur Entscheidung stehen in der Revisionsinstanz folgende Fragen:

- 1. ob die Erhebung bes Feststellungsanspruchs zu 2 und 8 bes Klagantrages zulässig ist;
- 2. ob das gesamte gewerbliche Einkommen bes Klägers nur in Hamburg beshalb zu versteuern ist, weil die oberste Betriebs. leitung des Geschäfts in Hamburg ihren Sit hat:
- 3. ob die Heranziehung des Ertrages der in Brasilien gelegenen Grundstücke des Klägers zur hamburgischen Ginkommensteuer (ganz oder doch zum Teil) gerechtfertigt ist:
- 4. ob die Annahme des Berufungsrichters zu beanstanden ist, daß für ein Drittel des gesamten gewerblichen Sinkommens des Klägers Hamburg als Sit der Sinnahmequelle anzusehen und deshalb dies Drittel in Hamburg zu versteuern ist. . . .

Die Fragen zu 1, 3 und 4 find Gegenstand ber Revision, Die Frage ju 2 Gegenftand ber Unichlugrevifion.

Kür die Entscheidung aller vier Fragen find die Bestimmungen bes Reichsgesetes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung ber Doppelbesteuerung maßgebend. Nach § 1 und § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes barf ein Deutscher grundsählich zu biretten Staatsfteuern nur in bem Bunbesftaate berangezogen werben, in bem er feinen Wohnsig hat, und, falls er in feinem Beimatsstaate und außerbem in einem anderen Bundesstaate einen Wohnsit bat, nur in feinem Beimatsstaate. Eine Ausnahme von biefem Grundsate findet nach & 3 dabin ftatt, bag ber Grundbefig und ber Betrieb eines Bewerbes, fowie bas aus biefen Quellen herruhrende Gintommen nur bon bem Staate besteuert werden barf, in dem der Grundbefit liegt ober bas Bewerbe betrieben wirb. Da ber Rlager bis 1904 einen Wohnsit sowohl in feinem Beimatsstaate Breugen, als auch in Samburg, feitbem einen folden nur in Breugen bat, barf biernach Gegenstand der Bestenerung burch ben Bundesstaat Hamburg nur bas aus bem Grundbefige und bem Bewerbebetriebe bes Rlagers herruhrende Einfommen fein, und zwar nur insoweit, als ber Grundbesit - was bier nicht zutrifft - in hamburg liegt und bas Gewerbe in Samburg betrieben wird.

Ru 1. Für bas Sahr 1903 mar junachft bas gewerbliche Gintommen bes Klagers nur zu einem Biertel mit einer Abgabe von 1696.80 M besteuert, dann aber noch ein zweites Biertel Dieses Eintommens mit einer Abgabe von 2184 M jur Steuer herangezogen Die Ruderstattung dieses Betrages von 2184 M erftrebt ber Rlagantrag ju 1. Bezüglich ber zweiten Salfte bes gewerblichen Einkommens für 1903 hatte die Beklagte ebenfalls die Beranziehung zur Steuer beablichtigt, eine Beranlagung ist jedoch nicht erfolgt. Deffenungeachtet verlangt ber Kläger burch bie Rlagantrage zu 2 und 8 die Reftstellung, bag biefe zweite Salfte ber Besteuerung burch Hamburg nicht unterliege. Der Berufungsrichter erklärt die Restftellungstlage für unzulaffig, weil bie in ben hamburgifchen Steuergefegen verftattete gerichtliche Rlage nur gegen Steueranfage ber Beklagten, und auch gegen folche nur nach fruchtlofem Reklamationsverfahren, freistehe, ein Steueransat aber bezüglich jener zweiten Salfte nicht erfolgt fei. Dieser Entscheidungsgrund ift für fich allein

geeignet, die Entscheidung zu tragen, so daß es auf eine Brufung, ob bie prozessuglen Voraussenungen der Keststellungstlage (§ 256 R.B.D.) vorliegen, nicht antommt. Die Entscheidung ftutt fich lediglich auf bas irrevisible hamburgische Recht und ist beshalb insomeit in ber iebigen Juftang nicht anfechtbar. Giner Nachprufung bes Revisionsgerichts unterliegt freilich die Entscheidung nach ber Richtung bin. ob sie eine Berletung reichsrechtlicher Normen, bier bes Reichsgesetes vom 13. Mai 1870, enthält. Eine folche Berletung ift aber nicht vorhanden. Das genannte Reichsgesetz enthalt feine Borichriften über die Boraussekungen und die Form, welche für die im Bege ber gerichtlichen Rlage erfolgende Geltendmachung der Ansprliche bes Steuerpflichtigen maggebend sein follen, die ihm burch etwaige fein Recht verletende Verstöße gegen das Verbot der Doppelbesteuerung erwachsen sind. Es muß deshalb angenommen werben, bag bas Reichsgeset in biefer Begiehung stillschweigend auf Die fteuerrechtlichen Landesgesetze verweift. Die Berechtigung biefer Auffaffung ift bes näheren in bem gleichzeitig mit biefer Entscheidung unter benselben Barteien ergangenen Urteile bes jest erkennenden Senats in ber Sache Rep. VII. 143/061 bargetan, auf bas bier Bezug genommen wirb.

Ru 2. Die Ausführung ber Anschlufrevision, das gesamte gewerbliche Gintommen bes Rlagers fei einbeitlich und nur im Stagte Samburg zu verfleuern, in bem die oberfte Betriebsleitung bes Beschäfts ihren Sit hat, ift, weil auf einer migverftanblichen Auffassung des § 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1870 beruhend, nicht zu billigen, vielmehr in biefem Bunkte ber Anficht bes Berufungerichters beizutreten, die davon ausgeht, daß der Kläger sein Geschäft sowohl in Hamburg, als auch in Brafilien betreibt. Die Motive zu bem vom Reichstage unverändert angenommenen Entwurfe bes Gesetes (Reichst.-Verhandl. 1870 Bb. 4 S. 311) ergeben, daß nach der Absicht bes Gesetgebers bas gewerbliche Einkommen von dem Stagte besteuert werden sollte, unter bessen Schute die Ginkommenkquellen stehen. Es ist beshalb anzunehmen, daß es bei der Anwendung bes § 3 des Reichsgesetzes auf den Ort antommt, wo die Quelle sich befindet, aus der das gewerbliche Einkommen entspringt, nicht aber ausschließlich auf ben Ort, von dem aus die durch das Zusammen-

¹ Abgebruckt oben unter Rr. 41 G. 151.

wirten ber mehrfachen wirtschaftlichen Rrafte und Veranstaltungen gebilbete gewerbliche Gesamttätigfeit geleitet wirb. Diese Leitung bilbet nur einen einzelnen, wenn auch fehr wesentlichen Faftor ber gewinnbringenden geschäftlichen Tätigkeit. Im vorliegenden Kalle ipielt fich ein erheblicher Teil ber Erwerbetätigfeit bes Rlagers, ber burch feine Angestellten für ihn ausgeübt wird, in Brafilien ab. Dort werden Auftrage jum Wareneintaufe an bas hamburger haus erteilt, und bort werben auch in ausgebehntem Dage Gee- und Reuerverficherung, Bantgefchafte, Waffertransport, Reebereivertretungen, Schiffsmatlergeschäfte und bergl. betrieben. Alle biefe Ginnahmequellen fteben nicht unter bem Schute bes hamburgischen, fondern unter bem bes Beimatsstaates bes Rlagers, also Breugens, auf beffen Anruf bas Deutsche Reich ben Schut erforberlichenfalls jur Ausführung bringt. Dem Beimatoftaate gebührt hiernach bas Recht, minbeftens jum Teil bas burch bas brafilianische Geschäft erzielte Einfommen gur Steuer beranzuziehen. Die vorstebenben Ausführungen, bei beren Augrundelegung bie Anschlugrevision fich als unbegründet erweift, steben im Einklange mit ben Darlegungen bes Urteils bes Reichsgerichts vom 7. November 1885 (Entich, bes R.G.'s in Rivils. Bb. 15 G. 27 flg.). Auch bort wird für die Besteuerung eines burch Rabritbetrieb erzielten Gintommens als beffen Quelle nicht ausschließlich die leitende Tätigfeit angeseben, sondern auf die gutererzeugende und umsebende Tätigfeit bas hauptgewicht gelegt, bei ber freilich die Geschäftsleitung eine wesentliche Rolle spielt.

Bu 3. Hinsichtlich bes aus dem brasilianischen Grundbesitze bes Klägers herrührenden Einkommens nimmt der Berufungsrichter an, dies ganze Einkommen entstamme dem Handelsgewerbe des Klägers und sei deshalb in demselben Verhältnis wie das gesamte übrige gewerbliche Einkommen des Klägers dem Besteuerungsrechte des hamburgischen Staates unterworfen. Dabei unterscheidet der Berufungsrichter zwar zwischen solchen Grundstüden, die unmittelbar dem Handelsunternehmen zu Lagerungs= und sonstigen Zwecken dienen, und den übrigen, die, weil für dergleichen Zwecke zurzeit entbehrlich, an Dritte verpachtet und vermietet sind; er rechnet aber nach beiden Richtungen hin gleichmäßig die erzielten Einnahmen zum gewerblichen Einkommen. Dies ist nicht zu billigen. Nur so viel ist richtig, daß der Ertrag aus der Nutzung von Grundstüden, soweit diese un-

mittelbar ober mittelbar bem Beschäftsbetriebe felbft bienen, als ein aus bem Gemerbebetriebe herrührendes Gintommen anzusehen ift; nicht aber gilt basselbe von dem Ertrage, ber durch Uberlaffung bes Gebrauche und ber Nutung ber Grundflude an Dritte erzielt wird. Die bei bem Gemerbebetriebe nicht beteiligt find. Diefer Ertrag hat mit dem Gewerbebetriebe rechtlich nichts zu tun. Dabei macht es feinen Unterschied, wenn bie Grunbftude nur vorübergebend vermietet ober verpachtet find. Erft von ber Beit an, wo die Grundftude wieber jum Gemerbebetriebe felbft verwendet werben, gehort ber Ertrag jum gewerblichen Gintommen, mahrend bis dahin nur bem Beimatsftaate bas Besteuerungerecht hinsichtlich biefes Ertrages gufteht. Daran andert auch nichts ber hinweis bes Berufungs. richters barauf, bag ber erzielte Bacht- und Mietzins in bie Raffe bes Befchäfts fließt und baburch bas Betriebstapital erhöht. Diefe Erhöhung tritt erft badurch ein, daß ber Beichaftsberr bie Ruschlagung bes Rinfes, ber zur Quelle lediglich ben Grundbesit felbft hat, jum Befchäftstapitale angeordnet hat ober ftillichweigend guläßt. Gine Erhöhung bes Reingewinnes bes Geschäfts durch Singurechnung bes Rinfes findet nur icheinbar, nicht aber in Birtlichteit ftatt, ebenfowenig, wie wenn etwa ber Geschäftsberr ben Betrag einer ibm que gefallenen Erbichaft gur Geichaftetaffe fliegen lagt. Der außere Umftand, baß folche Einnahmen zur Geschäftstaffe vereinnahmt, in ben Beidaftsbuchern als Einnahmen gebucht werden und hinterher gum Borteile bes Geschäfts Berwendung finden, andert nicht bie Quelle bes aus ihnen erzielten Ginfommens. Ebenfo ift es ohne Bedeutung, ob bie Grundftude auf ben Namen ber Brafilfirma eingetragen find. Daf er bas Berpachten und Bermieten von Grundstuden als befonderes Gemerbe betreibe, bat ber Rlager felbft nicht behauptet. Die hiernach erforberliche Ausscheidung bes Bacht- und Mietzinfes aus bem Geschäftseintommen bes Rlagers für bie Jahre 1903, 1904 und 1905 bedingt eine von bem Berufungeurteile abweichende Enticheibung ju Biff. 1, 4 und 5 bes Riagantrages. Deshalb und ba für diefe Ausscheibung noch weitere tatsächliche Unterlagen zu beichaffen find, mußte insoweit bas Berufungeucteil auf bie Revision bes Rlagers aufgehoben, und bie Sache in die Borinftang gurudpermiefen merben.

Bu 4. Die Revision erstrebt, daß bas nach Ausscheibung ber

Bacht- und Mietzinsen (zu Riff. 8) verbleibende Beschäftseinkommen bes Rlagers nur zu einem Funftel als bem Befteuerungsrechte bes Staates hamburg unterworfen erflart werde, mabrend ber Berufungsrichter zu bem Ergebnis gelangt, bag bies Gintommen zu einer höheren Quote, nämlich zu einem Drittel, in hamburg zur Steuer beranzugiehen fei. Gine Verletung materiellen Rechtes fallt hierbei bem Berufungerichter nicht gur Laft. Er flütt feine Enticheibung in diesem Bunfte auf bas Gutachten eines Sachverftandigen und zieht in Betracht, bag bas Samburger Geschäft von geringerem Umfange als bas brafilianische Beschäft fei, bag aber beibe Beidäfte ein bom Rlager in zwei Abteilungen betriebenes, einheitliches Gesamtgeschäft barftellten, beffen Leitung von Samburg aus erfolge. Diese Erwägungen bes Berufungerichters entsprechen den Grunbsäten, Die das Reichsgericht in dem oben angeführten Urteile vom 7. November 1885 für die Reststellung des Anteils des Gesamteinkommens aufgestellt bat. ber auf bie einzelnen in berichiebenen Staaten betriebenen Teile bes Gemerbebetriebes jurudjuführen ift. Die Revision rugt bei biefem Buntte, es feien vom Berufungerichter bie Behauptungen bes Rlägers nicht genugend erwogen worden, bag in Samburg nur Die Gintaufstätigfeit vorgenommen werbe, bag biefe nach Art ber Organisation bes Geschäfts untergeordnete Bedeutung habe, weil in Samburg nur von ber Brafilfirma erteilte Auftrage ausgeführt würden, und die in Brafilien arbeitenden Broturiften bas Geschaft selbständig leiteten, so daß das Hamburger Haus nur als Agentur anzusehen fei, bet Rlager auch auf ben Bang ber Beschäfte in Brafilien Ginfluß nicht übe und nicht üben konne. Es ift ber Revision jugugeben, daß die Grunde bes Berufungsurteils und bas Gutachten bes vernommenen Sachverständigen nicht ficher erkennen laffen, ob biefe Anführungen bes Rlagers in ber Berufungeinstang binreichend gemurbigt find. Diefer Burbigung wird fich ber Berufungerichter bei ber erneuten Verhandlung ber Sache unterziehen muffen."